KPMG
Law

Meldepflicht zum Transparenzregister

Aufwand, Bußgeldrisiken und Lösungsvorschläge

KPMG Law unterstützt bei der Prüfung des wirtschaftlich Berechtigten und nimmt auf Wunsch anschließend die Meldung an das Transparenzregister vor

Seit 1. Januar 2023: Grundsätzliche Meldepflicht für alle Gesellschaftsformen, Stiftungen und Vereine

Fehlende oder fehlerhafte Meldungen führen zu gesteigertem administrativem Aufwand, Unstimmigkeitsmeldungen und operativen Risiken (Beurkundungsverbote)

Angepasster Bußgeldkatalog – engmaschige Überwachung der Eintragungen führt zu nicht unerheblichen Bußgeldrisiken

Die Herausforderung

Juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften, Trusts und vergleichbare Rechtsgestaltungen müssen Angaben über ihre wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister melden. D.h. insbesondere die gängigen Rechtsformen

- GmbH
- Kommanditgesellschaft/GmbH & Co.KG
- Aktiengesellschaft

haben einen Prüf- und Handlungsbedarf.

Wirtschaftlich Berechtigter – wer ist das?

Wirtschaftlich Berechtigter ist eine natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25 % der Kapitalanteile hält,
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert, oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Insbesondere bei mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen, aber auch z. B. bei der GmbH & Co. KG sind dabei ggf. Besonderheiten zur Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten zu beachten. Zudem ist zu prüfen, ob Stimmrechtsvereinbarungen, Stimmrechtspools oder vergleichbare Sonderregeln zwischen den Gesellschaftern vereinbart wurden, die zu einer Abweichung von der „Papierlage" führen.

Sonderkonstellationen, insbesondere bei Einbindung in eine Stiftungsstruktur oder einen ausländischen Mutterkonzern sind ggf. individuell zu würdigen.

Melde- und Aktualisierungspflicht

Das Transparenzregister ist zum 1. Januar 2023 vollständig auf ein Vollregister umgestellt worden, die Übergangsfristen für die einzelnen Rechtseinheiten sind spätestens zum 31. Dezember 2022 abgelaufen. Ein Verweis auf Eintragungen im Handelsregister lässt eine Meldepflicht nicht mehr entfallen. Damit sind insbesondere alle Unternehmen zur Meldung bzw. Aktualisierung des/der tatsächlich oder fiktiv wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet. Dabei entsteht ein nicht unerheblicher administrativer Aufwand:

- Änderungen der (fiktiven) wirtschaftlich Berechtigten sind unverzüglich zu melden
- Änderung der persönlichen Daten eines wirtschaftlich Berechtigten sind unverzüglich zu melden
- Änderungen des Umfangs der wirtschaftlichen Berechtigung sind ab dem Grenzwert von 0,01 % zu melden

All diese Punkte bedeuten gerade für Firmengruppen mit einer großen Anzahl an Gesellschaften eine Herausforderung, eine zentrale „Konzernmeldung" ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Auch Vereine sind (spätestens) seit dem 1. Januar 2023 verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten – typischerweise den Vorstand – an das Transparenzregister zu melden. Zwar ist dabei als Erleichterung grundsätzlich ein automatischer Datenübertrag aus dem Vereinsregister im Gesetz vorgesehen, es ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind (wesentliche Ausnahme eines automatisierten Datenabgleichs: ausländische Staatsangehörige als fiktiv wirtschaftlich Berechtigte).

Transparenzregister in der EU – Unterstützung aus einer Hand

Vergleichbare Melde- und Aktualisierungspflichten bestehen in fast allen EU-Ländern. Sofern noch nicht erfolgt, sind aufgrund der Vorgaben des EU-Gesetzgebers zeitnah in der gesamten EU nationale Register für wirtschaftlich Berechtigte einzuführen. Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Meldepflichten und der teils unterschiedlichen nationalen Regelungen besteht daher für EU-weit tätige Unternehmensgruppen ein erheblicher Prüfungs- und Koordinationsaufwand.

Über unser europaweites KPMG Law Netzwerk können wir Sie zentral und aus einer Hand zu allen Rechtsfragen auch in den für Sie relevanten EU-Ländern beraten und ggf. Meldungen in den nationalen Registern für Sie vornehmen.

© 2023 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Gesteigerte Aufgriffswahrscheinlichkeit bei fehlerhaften/nicht erfolgten Meldungen

Brisanz erfährt das Thema deshalb, da Verpflichtete nach GwG im Rahmen der Identifizierung von Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern verpflichtet sind, einen Auszug aus dem Transparenzregister einzuholen bzw. zu prüfen.

Stellen Sie hierbei Abweichungen zu Ihnen vorliegenden Informationen fest, müssen sie sog. Unstimmigkeitsmeldungen abgeben.

In der Praxis geben insbesondere Banken, Notarinnen und Notare, aber auch die Industrie in nicht unerheblichem Umfang Unstimmigkeitsmeldungen bei Auffälligkeiten oder fehlendem Eintrag im Transparenzregister ab.

Bezüglich Immobilientransaktionen besteht nunmehr ein ausdrückliches Beurkundungsverbot bei fehlendem/fehlerhaften Eintrag im Transparenzregister. In der Praxis sehen Notarinnen und Notare ein aktuell gepflegtes Transparenzregister als Voraussetzung für die notarielle Beurkundung von gesellschaftsrechtlichen Vorgängen (z. B. Bestellung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern, Umstrukturierungen) an.

Daneben drohen bei fehlenden oder fehlerhaften Eintragungen operative Verzögerungen, da externe Beraterinnen und Berater oder Banken oftmals erst ab Vorlage eines korrekten Transparenzregistereintrags tätig werden.

Die Unstimmigkeitsmeldungen werden durch das Bundesverwaltungsamt geprüft – werden tatsächlich Fehler bzw. Nichtmeldungen festgestellt, drohen Bußgelder. Das Bundesverwaltungsamt hat einen Bußgeldkatalog veröffentlicht, nach dem sich Bußgelder maßgeblich am Umsatz des Unternehmens orientieren.

Liegen bei Firmengruppen Fehler bei mehreren Rechtseinheiten vor, addieren sich die Bußgelder schnell zu einem nennenswerten Betrag.

Unsere Leistung – Ihr Nutzen

Prüfung des wirtschaftlich Berechtigten

- Vorprüfung zur Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei bestimmten Rechtsformen sowie der jeweils aktuellen Rechtsmeinung des BVA
- Beratung und Unterstützung in Fällen der negativen Kontrolle

Meldung an das Transparenzregister

- Meldung der erforderlichen Angaben des (fiktiven) wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister
- Full Service Angebot: Laufende Überprüfung der Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten und Aktualisierung im Transparenzregister durch KPMG Law

KPMG Law Transparenzregister-Tool

- Einfache und rechtssichere technische Lösung zur übersichtlichen Gestaltung des Meldeprozesses zum Transparenzregister.
- Zentrale Überwachung und Steuerung der Transparenzregistereintragungen im Konzern. Über das KPMG Law Netzwerk können auch Meldungen für das EU-Ausland abgewickelt werden.
- Mit dem Multi-User-fähigen Tool können Sie Ihre Daten in der von KPMG Law und KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betriebenen Applikation anlegen und bearbeiten.

Kommunikation mit dem Transparenzregister

- Beratung bei Unstimmigkeitsmeldungen
- Beantwortung von (Rück-)Fragen des Transparenzregisters
- Anträge auf Einsichtnahme in das Transparenzregister

Abwehrberatung bei Bußgeldverfahren

Bestens für Sie aufgestellt

KPMG Law begleitet das Thema Transparenzregister seit dessen Einführung im Jahr 2017 und verfügt über eine breite fachliche Expertise bei der Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten und der Abwehrberatung im Rahmen von Bußgeldverfahren.

Für weitere Informationen oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

© 2023 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Kontakt

KPMG Law
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Arndt Rodatz
Rechtsanwalt, Steuerberater
Partner
T +49 40 360994-5081
T +49 89 5997606-1042
arodatz@kpmg-law.com

Christian Judis
Rechtsanwalt, Geldwäschebeauftragter (TÜV)
Senior Manager
T +49 89 5997606-1028
T +49 69 95119-5060
cjudis@kpmg-law.com

Constanze Hudelmaier
Rechtsanwältin
Senior Managerin
T +49 761 769999-12
chudelmaier@kpmg-law.com

Marcello Toscani
Rechtsanwalt
Senior Manager
T +49 211 4155597-741
mtoscani@kpmg-law.com

Stephanie Haslinger
Rechtsanwältin
Managerin
T +49 89 5997606-1029
stephaniehaslinger@kpmg-law.com

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Björgvin Magnússon
Head of Data Driven Services KPMG
Lighthouse Germany
Partner
M +49 174 321-8387
bjoergvinMagnusson@kpmg.com

Ann-Sophie Sommer
Consulting, Lighthouse Germany
Senior Managerin
T +49 69 9587-2748
M +49 175 9395044
annsophiesommer@kpmg.com

www.kpmg-law.de

KPMG Law in den sozialen Netzwerken

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Rechtsdienstleistungen sind für bestimmte Prüfungsmandanten nicht zulässig oder können aus anderen berufsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein.

© 2023 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.